

Benutzungsordnung der der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen) für die Bücherei im Bürgerhaus



vom 01. April 2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aligemeines	∠
§ 2 Öffnungszeiten	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Benutzerausweis (Entleihausweis)	3
§ 5 Ausleihe, Leihfrist	3
§ 6 Ausleihbeschränkungen	4
§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung	4
§ 8 Behandlung der Medien, Haftung	4
§ 9 Schadenersatz	4
§ 10 Ausschluss von der Benutzung	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 26.02.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Altdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Altdorf
- (2) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bücherei gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung.
- (3) Für die Benutzung fallen grundsätzlich keine Kosten an. Gebühren für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmung elektronisch gespeichert. Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Nutzer werden, wenn sie das 5. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular, zusätzlich ist der Personalausweis dieses Vertreters vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Schulische Einrichtungen und Kindergärten melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereinutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(4) Die Nutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis (Entleihausweis)

- (1) Die Nutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben. Der Betrag richtet sich nach der Gebührenordnung.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für eine festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher,4 WochenKassetten, CDs2 WochenZeitschriften2 WochenVideos, DVDs2 WochenSpiele2 Wochen

Sind die Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Zeitschriften, Hörbücher und Spiele. Bücher können einmalig um weitere vier Wochen verlängert werden.
- (4) Der Antrag auf Verlängerung kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail gestellt werden. Geht der Verlängerungsantrag außerhalb der Öffnungszeiten ein, wird er erst am nächsten Öffnungstag bearbeitet. Für technische Ausfälle übernimmt die Bücherei keine Haftung. Für den fristgerechten Verlängerungsantrag der Leihfrist sind die Benutzer verantwortlich.
- (5) Bei der Entleihung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmung des Herstellers einzuhalten.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Kinder dürfen nur altersgerechte Literatur ausleihen.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Der Betrag richtet sich nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigungen der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.

§ 9 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränke in den Räumlichkeiten der Bücherei ist nicht gestattet.
- (3) Taschen und mitgebrachte Gegenstände sind während des Büchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Schränken aufzubewahren.

- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) Handys müssen in den Räumlichkeiten der Bücherei ausgeschaltet oder lautlos sein.
- (6) Das Hausrecht nimmt der Leiter/ die Leiterin der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Personals schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt,

Altdorf, den 26. Februar 2013

Erwin Heller Bürgermeister